

Editorial – Grußworte des GKP-Sprechers Prof. Dr. Dirk Heckmann

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

herzlich willkommen zur ersten Ausgabe unseres Magazins im Rahmen der zweiten Förderperiode »Privatheit und Digitalisierung«.

In der Verlängerungsphase des Graduiertenkollegs 1681/2 soll der Fokus unserer Privatheitsforschung auf unge löste Probleme und neue Phänomene im Kontext ubiquitärer Digitalisierung gerichtet werden – ein verzweigtes Arbeitsfeld von besonderer Aktualität. Die Digitalisierung kann ein Segen für die Gesellschaft sein, wenn man mit ihr verantwortungsvoll umgeht. Die permanente Erzeugung und Verarbeitung persönlicher Daten zu durchaus nützlichen Zwecken darf aber die Privatsphäre, private Rückzugsräume, informationelle Selbstbestimmung und den persönlichen Geheimnisschutz nicht in Frage stellen.

Wir wollen auch in der zweiten Förderperiode über die Grenzen der jeweils beteiligten Fachdisziplinen hinweg und im Zusammenwirken aller Arbeitsbereiche Schutzkonzepte zum Erhalt von Privatheit entwickeln. Es ist notwendig,



Die aktuellen Kollegiatinnen und Kollegiaten des Graduiertenkollegs »Privatheit und Digitalisierung« mit Koordinator Martin Scheurer (l.) und Postdoc Martin Hennig (r.).

Nachhaltigkeit im Umgang mit allen beteiligten Akteuren und Faktoren zu entwickeln, die einerseits ethischen Maximen folgt, andererseits aber die positiven Funktionen neuer Entwicklungen erhalten kann.

Die Erforschung der Zusammenhänge zwischen Digitalisierung und Privatheit kann unserer Auffassung nach nur in einer interdisziplinären Herangehensweise erfolgreich bearbeitet werden. So sind kulturspezifische und interkulturell vergleichende Perspektiven auf Privatheit für die rechtswissenschaftliche Aufarbeitung dieser Thematik unabdingbar. Dabei sind die rechtlichen Rahmenbedingungen von Privatheit aufgrund kontinuierlicher Innovationen im Bereich der Technik in immer kürzeren Zeitintervallen auf den privatheitlichen Prüfstein zu stellen. Zugleich aber dürfen die durch das Recht gestellten Anforderungen die Entwicklung nicht bremsen, sondern müssen diese kritisch und konstruktiv begleiten.

Gerade am aktuell viel diskutierten Beispiel des autonomen Fahrens lassen sich Chancen und Risiken für die Privatheit

plastisch darstellen. Mit fortschreitender Automatisierung ergibt sich die Notwendigkeit einer umfangreichen Datenerhebung und -verarbeitung – die Datenhoheit der Fahrer wird dabei zunehmend aufgehoben. Eine solche umfangreiche Datenerhebung muss aber nicht bedeuten, dass Privatheit dabei »auf der Strecke bleibt«. Vielmehr sind auch solche technischen Innovationen mit dem Datenschutzgrundgedanken vereinbar, wenn bereits in der Entwicklungsphase auf eine rechtskonforme Technikgestaltung hingewirkt wird.

In der aktuellen Magazinausgabe können Sie weitere juristische Aspekte mit Blick auf Privatheit und Digitalisierung dem Gastbeitrag der Kollegiatin Manuela Sixt auf Seite 5 entnehmen. Ab Seite 2 stellt Ihnen unser Postdoc Martin Hennig unseren neuen Arbeitsbereich »Digitalität und Privatheit« genauer vor. In einem Interview mit Frau Prof. Dr. Wawra auf Seite 8 wird die Perspektive auf digitale Medien und Privatheit durch Fragen der Genderforschung ergänzt.

Last but not least möchte ich Sie auf unsere Eröffnungsveranstaltung zur

Inhalt

- Eröffnungsveranstaltung / 2
- Vorstellung Arbeitsbereich »Digitalität und Privatheit« / 2
- Kommentar: Recht und Digitalität / 5
- Interview: Prof. Dr. Wawra / 8
- Tagungsbericht: Privatheit und Demokratie / 10
- Termine / 11
- Publikationen / 13
- Steckbriefe / 15
- Privacy around the world / 16
- **Pr!Crazy** – die Kolumne / 17
- Impressum / 19

zweiten Förderperiode am 26. Januar 2017 hinweisen. Es erwarten Sie spannende Beiträge, unter anderem von Prof. Dr. Rafael Capurro, dem Gründer des »International Center for Information Ethics« in Karlsruhe, von Prof. Dr. Tobias Keber, dem Inhaber der Professur für Medienrecht und Medienpolitik in der

digitalen Gesellschaft an der Hochschule der Medien in Stuttgart, sowie von Jan Phillip Albrecht, dem innen- und justizpolitischen Sprecher der Grünen Fraktion im Europäischen Parlament. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

Damit wünsche ich Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre.

*Prof. Dr. Dirk Heckmann
Sprecher des Graduiertenkollegs »Privatheit und Digitalisierung«*

Eröffnungsveranstaltung zur zweiten Förderperiode: »Privatheit in der digitalen Gesellschaft«

Unter dem Motto »Privatheit in der digitalen Gesellschaft« eröffnet das Graduiertenkolleg 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung« seine zweite Forschungsphase und feiert die Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft für weitere 4,5 Jahre. Um die neue Ausrichtung des Kollegs einem interessierten Publikum vorzustellen, werden die Kollegiatinnen und Kollegiaten einen Einblick in die Forschungsgegenstände sowie die interdisziplinären Perspektiven des Kollegs geben.

Vertieft werden diese Einführungen jeweils durch hochkarätige Gäste, welche die Thematik »Privatheit und Digitalisierung« unter Berücksichtigung ethischer, medienwissenschaftlicher, philosophischer, politischer und juristischer Aspekte beleuchten. Zu Gast ist unter anderem Prof. Dr. Rafael Capurro, Gründer des »International Center for Information Ethics« und Gründungsmitglied des »World Technology Network«, der durch seine Keynote in die Veranstaltung einführen wird.

Ganz besonders freuen wir uns auch über Jan Phillip Albrecht, den Berichterstatter des Europäischen Parlaments für die Datenschutzgrundverordnung, der die Teilnehmenden über eine



Videobotschaft in die juristisch-politischen Aspekte des Themenfeldes einführt. Diese werden ergänzt durch einen Vortrag von Prof. Dr. Michael Bartsch, Gründungsvorsitzender der »Deutschen Gesellschaft für Informationstechnologie und Recht« sowie Schriftleiter der Zeitschrift »Computer und Recht«.

Einen medienwissenschaftlich-juristischen Blickwinkel steuert Prof. Dr. Tobias Keber bei. Er hat die Professur für Medienrecht und Medienpolitik in der digitalen Gesellschaft an der Hochschule der Medien in Stuttgart inne und sitzt im Leitungsgremium des Instituts für Digitale Ethik. Im Anschluss wird Dr. Tobias Matzner, Postdoc am »International Centre for Ethics in the Sciences and Humanities« an der Universität Tübingen, eine philosophische Perspektivierung des Themas vornehmen.

Begleitet wird die Veranstaltung von dem aktuellen Sprecher des Graduiertenkollegs, Prof. Dr. Dirk Heckmann, und seinem Vorgänger, Prof. Dr. Hans Krah, welche die Veranstaltung mit einem Rückblick auf Förderphase eins und einer genaueren Vorstellung der Agenda für die zweite Förderphase eröffnen.

Um die Veranstaltung abzurunden, sind alle Teilnehmenden im Anschluss zu einem Sektempfang im Nikolakloster eingeladen, an den sich eine festliche Abendgala auf der Veste Oberhaus anschließt. ■

Lea Raabe

Die Autorin ist Koordinatorin des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung« sowie Wiss.Mit. am Lehrstuhl für Politikwissenschaft der Universität Passau.

Vorstellung des Arbeitsbereichs: »Digitalität und Privatheit«

In dieser Serie stellen wir unsere vier neuen Arbeitsbereiche der zweiten Förderperiode des Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung« vor, rekapitulieren den jeweiligen

Forschungsstand und geben einen Einblick in Projekte, die hierzu aktuell bei uns bearbeitet werden und an zentrale Fragestellungen der Felder anknüpfen.

Den Anfang macht der Arbeitsbereich »Digitalität und Privatheit«.

Während der Begriff der Digitalisierung auf veränderte technologische



Infrastrukturen abzielt, untersucht das Graduiertenkolleg unter dem Stichwort »Digitalität« die gemeinsamen Wesenszüge konkreter Ausprägungen digitalisierter Gesellschaften.

Dabei werden die Konsequenzen für Bürgerinnen und Bürger, Politik und Wirtschaft im Kontext kultureller und rechtlicher Rahmungen erforscht und es wird der Frage nachgegangen, welche Formen Privatheit in einer digitalen Gesellschaft annehmen kann und welche Chancen und Risiken dabei zu vergegenwärtigen sind.

Allgemeine Merkmale der in ihrer jeweiligen Ausprägung differenziert zu betrachtenden digitalen Medienkultur(en) finden sich zum Beispiel in der zunehmenden Virtualisierung von Kommunikationsstrukturen oder den subjektivierenden medialen Rahmungen der Medienangebote, welche die individuelle Wahrnehmungs- und Handlungsposition der Nutzerinnen und Nutzer in den Mittelpunkt stellen (signifikant z.B. im Computerspiel). In Bezug auf die im Kontext digitaler Mediendispositive transportierten Bedeutungen spricht Jan Distelmeyer weiter von einer »Ästhetik der Verfügung«¹, womit er eine Tendenz auch außerhalb genuin interaktiver Medien bezeichnet, in der äußeren Erscheinungsform das Paradigma zu betonen. Dies meint – etwa in einem sozialen Netzwerk oder im Kontext eines DVD-Menüs – ein selektives Auswählen aus gegebenen Möglichkeiten und konnotiert damit innerhalb aller gegebenen

Limitierungen immer auch ein Freiheits- und Machtversprechen. Nach dem Rechtswissenschaftler Lawrence Lessig zeichnen sich allerdings selbst Umgebungen im Internet, die primär auf soziale Interaktion ausgerichtet sind, dadurch aus, dass ihre zentralen Normen bereits im Programmcode vorgegeben sind: »code is law«².

Die Handlung der Medienanwender vollziehen sich ohne stabile Wissensgrundlage

Daraus folgt, dass sich die Handlungen der Medienanwender in digitalen Kontexten häufig ohne stabile Wissensgrundlage vollziehen, beispielsweise bezüglich der technischen Infrastruktur oder den ökonomischen Grundlagen von Web-Angeboten, was im Rahmen von Verfügungsästhetiken jedoch tendenziell verschleiert wird.

Problematisch ist dies, da an die Medienangebote zum Teil beispiellose oder veränderte kulturelle Mediennutzungspraxen anschließen, die als Grenzüberschreitungen in Bezug auf konventionelle Privatheitsnormen anzusehen sind. In der gesteigerten Durchdringung analoger und digitaler Realitäten zeigt sich dabei häufig auch eine zunehmende Verschmelzung von Privatheit und Öffentlichkeit. Damit ergeben sich aus Perspektive der am Graduiertenkolleg vertretenen Fächer der Philosophischen Fakultät medienkulturelle und ethische Fragestellungen nach den hinter den verschiedenen Anwendungen stehenden Handlungsmaximen

und Normierungsmustern sowie die Notwendigkeit zur Analyse, Einordnung und Bewertung der hiermit ermöglichten Nutzungsszenarien.

Im Graduiertenkolleg beschäftigt sich *Benjamin Heurich* in einer bildungsphilosophischen Forschungsarbeit mit den gesellschaftlichen Folgen der teils chaotischen Vernetzung von Informationen im Internet, die einerseits zur Aufhebung konventioneller Legitimationsmechanismen von Expertenwissen führt und andererseits häufig durch den Einsatz privater Daten »erkauft« wird (Titel: »Die Qualität der Wahrheit und legitimes Expertentum im Web 3.0«). Eine medienethische Dissertation auf der Basis narrativer Interviews entsteht bei *Kai Erik Trost* zu Modellen von Freundschaft heutiger Jugendlicher, bei denen sich die Anbahnung, Pflege und Beendigung zwischenmenschlicher Beziehungen mithilfe digitaler Medien vollzieht, welchen somit maßgeblicher Einfluss auf die Biografie und Weltwahrnehmung von Heranwachsenden zukommt (Titel: »Freundschaft als privater Raum: Untersuchungen zur digitalisierten Alltagswelt von Jugendlichen«).

Die Rechtsprechung wird gegenüber der technischen Entwicklung erst reaktiv tätig

In der Rechtswissenschaft bildet aktuell die Bewertung von datenbasierten Geschäftsmodellen und technischen Innovationen, die mit einem erweiterten Zugriff auf Daten einhergehen, eine zentrale Herausforderung. Eine international geführte Diskussion beschäftigt sich mit der Frage, ob es zivilrechtliches

¹ Vgl. Distelmeyer, Jan: »Machtfragen. Home Entertainment und die Ästhetik der Verfügung«. In: Segeberg, Harro (Hg.): *Film im Zeitalter Neuer Medien II. Digitalität und Kino*. München: Wilhelm Fink Verlag 2012, S. 225-251.

² Lessig, Lawrence: *Code: Version 2.0*. New York: Basic Books 2006, S. 1.

Eigentum an Daten geben kann. Generell gilt es in Bezug auf die großen, weltumspannenden Internetdienste von Google, Facebook und Co. sowohl Anforderungen des öffentlich-rechtlichen Datenschutzrechts als auch die Bindung an privatrechtliche Verträge zu berücksichtigen. Die Intransparenz und Komplexität der zugrunde liegenden technischen Zusammenhänge erschweren dabei nicht nur die rechtliche Handhabung, sondern werfen mit Blick auf die Nutzerinnen und Nutzer auch Fragen der Einwilligungsfähigkeit im Sinne des Datenschutzrechts auf.

Betrachtet man konkrete Anwendungen wie etwa soziale Netzwerke und virtuelle Welten (z.B. Online-Spiele oder virtuelle Sozialräume wie *Second Life*) zeigt sich nach wie vor häufig, dass die Rechtsprechung gegenüber der technischen Entwicklung erst reaktiv tätig wird und in vielen Bereichen noch keine universell, d.h. auch in digitalen Kontexten, gültigen Normen entwickeln konnte. Dies zeigt nicht zuletzt die extrem langwierige Genese der EU-Datenschutzgrundverordnung. Dabei sind es zum Beispiel Fragen des Urheberrechts (Weisen von Nutzerinnen und Nutzern erstellte Inhalte die notwendige Schöpfungshöhe auf, um den Schutz des Urheberrechts zu genießen?), des Sachen- und Vertragsrechts (Verfügt ein Plattformbetreiber über eine Art virtuelles Hausrecht?) sowie des Datenschutzes und Persönlichkeitsrechts (Kann im Zuge einer Ehrverletzung die hinter einem Avatar stehende reale Person betroffen sein?), durch welche die konventionelle Rechtsprechung herausgefordert wird.

Am Graduiertenkolleg forschen aktuell die Kollegiatinnen *Eva Beyvers* und *Manuela Sixt* zu datenschutzrechtlichen Problemstellungen. Beyvers behandelt die Frage, auf welche Weise die informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen in sozialen Netzwerken geschützt werden kann. Sie kategorisiert die in sozialen Netzwerken vorhandenen Datenressourcen, um mögliche wirtschaftliche Nutzungsfelder zu bestimmen und gezielt die rechtlichen Konfliktfelder analysieren zu können (Titel: »Zugriff auf personenbezogene

Daten in Sozialen Online-Netzwerken - Datenschutzrechtliche Problembereiche und Konsequenzen für die informationelle Privatheit des Nutzers«). Sixt nimmt eine Interessenabwägung beim Whistleblowing vor. Wenn Whistleblower für die Allgemeinheit relevante Informationen von ihrem geschützten Arbeitsbereich in die Öffentlichkeit überführen, muss eine Abwägung zwischen den Interessen auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite erfolgen, was etwa die datenschutzkonforme Ausgestaltung von digitalen Hinweisgebersystemen betrifft (Titel: »Whistleblowing und Privatheit mit besonderem Schwerpunkt auf Whistleblowing bei Beamtinnen und Beamten«).

Die ›traditionellen‹ Medien als Reflexionsinstanzen

Insgesamt bilden sich im Kontext der Digitalisierung somit komplexe neue Medienstrukturen mit positiven wie negativen Effekten. Das Internet stellt mit Chat-Räumen, Foren, sozialen Netzwerken oder Online-Spielen zu nahezu jedem beliebigem Thema ein zusätzliches Szenario bereit, in dem bereits vorhandene oder auch neu entdeckte Teilidentitäten zum Ausdruck kommen können, um soziale Bedürfnisse nach Information, Zugehörigkeit, Anerkennung und Selbstwerterhöhung zu befriedigen. Gleichzeitig befindet sich die Forschung in Bezug auf die langfristigen individuellen wie gesellschaftlichen Auswirkungen digitaler Daten- und Kommunikationspraktiken noch am Anfang: Neben harmloseren Phänomenen wie nutzersensitiver Werbung (Targeted advertising) lässt sich auch an invasivere Beispiele denken. Hierzu gehören etwa die Preisdiskriminierung im Online-Handel basierend auf persönlichen Daten oder das Individuum in seiner Weltwahrnehmung beeinflussende Phänomene wie die »Filter Bubble«³, in der Informationen selektiert und Wahrnehmungen der Wirklichkeit verzerrt werden. In Verbindung hiermit wiederum zeigen sich soziokulturelle Folgen, die

den diskursiven gesellschaftlichen Austausch erschweren, wie der so genannte Echokammer-Effekt, der Tendenzen der Homogenisierung von Subkulturen und die damit einhergehende Verfestigung von Haltungen und Einstellungen beschreibt, wobei das Internet als Verstärker zu fungieren scheint.⁴

Die ›traditionellen‹ Medien Literatur, Film usw. bilden Reflexionsinstanzen dieser Prozesse. In ihnen erfolgt eine kulturelle Selbstverständigung über das in einer Gesellschaft zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt als angemessen Geltende, zum Beispiel zu der Frage, was und was nicht unter welchen Umständen als Verletzung von Privatheit gelten kann und entsprechend sanktioniert wird. Aus dieser Perspektive beschäftigt sich mein aktuelles Postdoc-Projekt mit der historischen Entwicklung von Fiktionen von Digitalität in literarischen und filmischen Darstellungen. Zum Beispiel lassen sich über die Jahrzehnte einschneidende Veränderungen in der Verhandlung künstlicher Intelligenz ausmachen. Während etwa der Science-Fiction-Film bis in die 1980er Jahre noch die Autonomie lokaler technischer Systeme häufig in dystopischer Weise thematisiert, werden heute in Beispielen wie *Transcendence* (2014, Regie: Wally Pfister) oder *Her* (2015, Regie: Spike Jonze) konventionelle kulturelle Modelle wie die bürgerliche Ehe anhand vernetzter technischer Strukturen in Frage gestellt und die Bedingungen und Folgen für Subjektbildung und Gesellschaft – nicht nur in negativer Hinsicht – verhandelt. Auch an diesen Beispielen zeigt sich, dass Technikdiskurse häufig als Trägerdiskurse für andere Themen und Ideologien fungieren, die anhand des technologischen Kontexts mit Evidenz versehen werden: So vermitteln Filme über soziale Medien – z.B. *#Zeitgeist* (2014, Regie: Jason Reitman) oder *Unknown User* (2014, Regie: Levan Gabriadze) häufig extrem konservative Aussagen, insofern soziale Netzwerke als Verstärker unmoralischen

⁴ Vgl. exemplarisch Klatt, Jöran: »Gamers aren't an audience, gamers are players« – Identitätskonstruktion, Abwehrmechanismen und politische Willensbildung in der Gaming-Szene«. In: Hennig, Martin/Kreknin, Innokentij (Hg.): *Das ludische Selbst*, 2016. Online: <http://www.paidia.de/?p=7834>.

³ Vgl. Pariser, Eli: *The Filter Bubble: What the Internet Is Hiding from You*. New York: Penguin Press 2011.

Verhaltens in Szene gesetzt werden und deshalb eine genaue Orientierung an einem restriktiven Werte- und Normenkanon notwendig machen.

Mediensemiotische Dimensionen der Digitalisierung

Gesellschaftliche wie individuelle Anwendungspraxen digitaler Medien wie auch die Reflexion dieser Prozesse basieren damit auf zeichenbasierter, medialer Kommunikation, was den Blick auf die mediensemiotische Dimension der Digitalisierung lenkt. In Bezug auf ein autonom gedachtes Subjekt kann sich Medien- und Privatheitskompetenz nicht nur auf die Ebene der technischen Anwendung von Medien beziehen,

sondern sollte ansetzen »bei einer Bewusstheit über deren semiotische Dimension und den Konstruktcharakter des inhaltlich Gebotenen und Kommunizierten, da erst dadurch die Anwendung in der Praxis auf ein solides Fundament gestellt wäre und Verhalten hierauf bezogen und reflektiert werden könnte.«⁵ Aus dieser Perspektive bieten sich im Rahmen der technologischen Entwicklung auch neue Möglichkeiten, um Medienkompetenz herzustellen und abstrakte Sinnzusammenhänge begreifbar zu machen, etwa indem Datenschutzproblematiken im Rahmen eines Computerspiels interaktiv erfahrbar und damit spielerisch vermittelt werden (wie

⁵ Grimm, Petra/Krah, Hans: *Ende der Privatheit? Eine Sicht der Medien- und Kommunikationswissenschaft*, 2014, S. 21 f. Online: www.hdm-stuttgart.de/grimm/ende_der_privatheit.pdf.

zum Beispiel im österreichischem Projekt *Data Dealer*, Betaversion abrufbar unter: <https://datadealer.com/de/beta/>.

Weitere Informationen zu den Arbeitsbereichen des Graduiertenkollegs finden Sie unter: <http://www.privatheit.uni-passau.de/privatheitsforschung/arbeitsbereiche/>. Zu den aktuellen und bereits abgeschlossenen Dissertations- und Postdoc-Projekten gelangen Sie über den Link: <http://www.privatheit.uni-passau.de/wir-ueber-uns/kollegiatinnen-und-kollegiaten/>. ■

Dr. Martin Hennig

Der Autor ist Postdoc des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.

Recht und Digitalität - Was muss das Recht leisten, was kann das Recht leisten?



Angesichts der immer weiter fortschreitenden Digitalisierung wächst in der Bevölkerung die Angst vor lückenloser Ausspähung und Überwachung sowie dem Verlust der eigenen Daten. Die Medien titeln mit »Die Gefahr der totalen Vernetzung«¹ oder »Diese Apps machen uns zum gläsernen Menschen«².

¹ SZ, 3.12.2005. Online: <http://www.sueddeutsche.de/digital/digitalisierung-die-gefahr-der-totalen-vernetzung-1.2763919>.

² *Die Welt*, 4.3.2014. Online: <http://www.welt.de/regionales/koeln/article125411855/Diese-Apps-machen-uns-zum-glaesernen-Menschen.html>.

Nach dem Bekanntwerden der anlasslosen Überwachung durch die NSA, zahlreicher Hackerangriffe auf Banken wie JP Morgan und andere Unternehmen sowie im Rahmen immer neuer Technologien, welche die eigenen Daten speichern und verarbeiten, steigt die Verunsicherung. Dennoch surft nahezu jeder tagtäglich im Internet, vernetzt sich auf sozialen Webplattformen und nutzt Apps und Co. zur Orientierung, Selbstoptimierung und Information. Wir genießen die Vorteile und die Vereinfachungen, die uns digitale Entwicklungen tagtäglich bieten.

Gleichwohl erscheint es so, als würden wir die Gefahren und Nachteile nicht mit dem eigenen Nutzungsverhalten in Verbindung bringen. Überhaupt ist die digitale Welt ein hochkomplexer, weitverzweigter, mannigfaltiger Raum ohne wirkliche Grenzen. Doch gerade aufgrund der bestehenden Gefahren, die von diesem Raum ausgehen, ist das Recht dazu aufgerufen, Grenzen und Regeln zu setzen. Doch:

Wie kann das Recht auf immer neue digitale Technologien angemessen reagieren? Wie können die Bürgerinnen und Bürger vor negativen Auswirkungen geschützt werden? Und vor allem: Wo liegen die Grenzen der rechtlichen Leistbarkeit?

Mannigfaltigkeit digitaler Phänomene als Herausforderung für die Rechtswissenschaft

Die größte Herausforderung für das Recht dürfte von der Mannigfaltigkeit und schnellen Entwicklung digitaler Phänomene ausgehen. Freilich ist es kein ungewöhnliches Problem, dass sich das Recht an neue Erfindungen anpassen muss. Schon 1907 wurde beispielsweise

der § 22 Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) geschaffen, weil man erkannte, dass mit der Erfindung und Verbreitung der Fotografie kein Schutz der Abgebildeten bestand. § 22 KunstUrhG ermöglichte es den Abgebildeten, die Kontrolle über die eigene Darstellung zu behalten, indem dort festgelegt wurde, dass Bildnisse nur mit der Einwilligung der Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Auslöser für das neue Problembewusstsein und die Schaffung des Gesetzes waren zwei Fotografen, die in das Zimmer eindringen, in dem sich der Leichnam von Otto von Bismarck befand und diesen fotografierten. Der Unterschied zwischen heute und damals ist allerdings, dass die Entwicklungen nun viel schneller voranschreiten und es dementsprechend umso schwerer fällt, darauf zu reagieren. Der wissenschaftliche Diskurs nimmt sich neuen Entwicklungen und Problematiken zwar tagesaktuell an. Doch so bedeutend die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen Themen auch ist, führt dies nicht zwangsläufig zu konkreten Regelungen in der Praxis. Vor kurzem erst wurde der Entgeltcharakter von Daten auf dem Deutschen Juristentag diskutiert.³ Ein Beispiel, das zeigt, wie schwierig es ist, digitale Phänomene in das bestehende Recht zu integrieren. Dabei gehört die Nutzung von vermeintlich kostenlosen Diensten schon lange zur tagtäglichen Lebenswirklichkeit und Menschen bezahlen jeden Tag bei der Nutzung verschiedenster Dienste mit ihren personenbezogenen Daten.

Die Liste an Beispielen, in denen die Digitalisierung das Recht vor neue Herausforderungen stellt, ist endlos. Das Internet als anonym nutzbarer Raum brachte völlig neue Phänomene hervor wie das »Cyberbullying«, also Mobbing im virtuellen Raum, und verdeutlichte die Gefahr der Enthemmung durch Anonymität. Mit dem »Deep Web« und dem »Darknet« entstanden nicht nur Räume, die Menschen in unterdrückenden Regimen Möglichkeiten zur Partizipation im Internet bieten, sondern auch neue Plattformen für Kriminalität,

welche die Strafverfolgung entsprechend erschweren. Bereits jahrelang wird auch die Frage diskutiert, ob IP-Adressen ein personenbezogenes Datum darstellen, sodass der Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) eröffnet wäre.⁴

Neuregelungen benötigen Zeit

Der zeitliche Faktor macht es unmöglich, dass das Recht stets tagesaktuell auf jegliche digitale Entwicklung reagiert. Das Recht entwickelt sich aber stetig fort, sei es durch neugeschaffene Normen des Gesetzgebers, die Rechtsprechung oder den wissenschaftlichen Diskurs. Doch Neufassungen und Neuregelungen benötigen Zeit, vor allem dann, wenn sie durchdacht und von Qualität sein sollen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sie letztendlich von den Gerichten für nichtig erklärt werden.

Die Rechtsprechung hat mit der Schaffung des (Grund-)Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einen der wertvollsten Beiträge zum Umgang mit personenbezogenen Daten in einer digitalen Welt geschaffen. Und liest man heutzutage das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983, so zeigt sich, dass die Richter damals in fast schon visionärer Weitsicht die Problematik von Big Data vor Augen hatten, auch wenn sie das freilich nicht so benannten. Die Rechtsprechung kann sich einer Problematik jedoch erst im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens annehmen. Gerichtsverfahren finden regelmäßig erst Jahre nach der gegenständlichen Situation und somit in einem technologisch fortentwickelten Umfeld statt. »Auf dem neusten Stand« kann also eine gerichtliche Entscheidung nicht sein. Dennoch können auch durch die Rechtsprechung wichtige Fragen geklärt werden.

Bei der Frage, was das Recht leisten kann und muss, sollte auch bedacht werden, dass das Recht nicht dazu da

ist, jeden Einzelfall bis ins kleinste Detail zu regeln. Das Recht muss so gefasst sein, dass es in einer Vielzahl von Fällen anwendbar ist. Durch Anwendung und Auslegung werden dann etwaige Lücken geschlossen. Kein Gesetzgeber wird allerdings mit einer Norm alle jemals sich stellenden Fragen beantworten. Das ist auch nicht seine Aufgabe. Insgesamt fällt es schwer, mögliche technische Entwicklungen und Probleme, die sich bei der Rechtsanwendung stellen, vorausszusehen und zu bedenken. Was vor 30 Jahren noch nicht denkbar war, ist heute technische Wirklichkeit. Bei der Schaffung neuen Rechts ist also visionäres Denken gefragt. Es müssen Entwicklungen gedanklich weitergesponnen werden, um Potenziale und Problematiken zu erkennen und frühzeitig rechtliche Lösungen dafür zu entwickeln.

Vielzahl von Rechtsgebieten betroffen

Digitale Entwicklungen betreffen zudem stets eine Vielzahl von Rechtsgebieten, wie beispielsweise das Datenschutzrecht, das IT-Recht, das Urheberrecht, aber auch das Vertragsrecht und die Grundrechte wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Es bleibt eine Herausforderung, digitale Entwicklungen in die einzelnen Rechtsbereiche zu integrieren und rechtssystematisch aufeinander abzustimmen, zumal die einzelnen Rechtsvorschriften zu Zeiten geschaffen wurden, in denen die Lebenswirklichkeit noch nicht digital bestimmt war. So geht beispielsweise das deutsche Datenschutzrecht auf die 1970er Jahre zurück, wurde zwischenzeitlich neu gefasst und maßgeblich vom Europarecht beeinflusst und erfährt nun eine erhebliche Änderung mit der vollharmonisierenden EU-Datenschutzgrundverordnung. Das Beispiel des Beschäftigtendatenschutzes zeigt exemplarisch, wie schwierig sich ein Konsens und damit eine neue Regelung finden lassen. 2009 wurde rechtzeitig zum Bundestagswahlkampf ein Entwurf für ein neues Beschäftigtendatenschutzgesetz vorgestellt, dem zuvor Kompetenzstreitigkeiten zwischen den betroffenen Bundesministerien, dem

³ Vgl. Faust, Digitale Wirtschaft – Analoges Recht: Braucht das BGB ein Update? – Gutachten zum 71. DJT, 2016, S. 6 ff.

⁴ Bejahend für dynamische IP-Adressen ist der Schlussantrag des Generalanwalts des EuGH in der Rechtssache Patrick Breyer gegen die Bundesrepublik Deutschland (Az. C-582/14).

Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Inneren vorausgegangen waren.⁵ Im Beschäftigtendatenschutz treffen Arbeitsrecht und Datenschutzrecht zusammen und es müssen Fragen wie etwa die Zulässigkeit von Videoüberwachung am Arbeitsplatz, der Umgang mit Personaldaten und die Regeln zur privaten Internet- und Telefonnutzung geklärt werden. Die Materie des Beschäftigtendatenschutzes muss folglich viele Interessen vereinen. Das zeigt sich auch in den Reaktionen auf den Gesetzesentwurf, angefangen von den Gewerkschaften, über den Bundesdatenschutzbeauftragten bis hin zu den Arbeitgeberverbänden. Letztere nannten den Entwurf einen »gefährlichen Schnellschuss«. Entsprechend wurde bis heute kein eigenständiges Beschäftigtendatenschutzgesetz geschaffen. Der Entwurf aus dem Jahr 2009 wurde verworfen, es kam lediglich zu Änderungen im BDSG. Mit Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung besteht nun abermals Handlungsbedarf zur Umsetzung.

Es fehlt an einer aufgeklärten und informierten Allgemeinheit

Ein weiteres Problem zeigt sich erst auf den zweiten Blick: Es fehlt an einer aufgeklärten und informierten Allgemeinheit. Und hier ist ein weiterer Ansatzpunkt, wie die Bürgerinnen und Bürger besser vor digitalen Gefahren geschützt werden können. Unwissenheit in Bezug auf neue Technologien führt dazu, dass Menschen irrationale Entscheidungen treffen und tragen zum sog. »privacy paradox« bei. Essentiell, um die Unwissenheit zu bekämpfen, wäre eine rechtliche Aufklärung über beispielsweise die Rechte der Betroffenen bei der Datenverarbeitung. Und zwar nicht im Rahmen eines bloßen Hinweises auf die Normen, sondern in einer für Laien greifbaren Form. Thomas

⁵ Vgl. Düwell, Fachanwalt Arbeitsrecht 2013, S. 104.

Fischer drückte dies in seiner Kolumne in der Zeitung *Die Zeit* sehr treffend aus: »Selbst in Rechtsbereichen, die jeden Bürger angehen und von allen mit hoher Sensibilität und Aufmerksamkeit beobachtet werden, entfernt sich die geschriebene und die »gelebte« Rechtsordnung immer mehr von dem Verständnis – und auch der Verständnisfähigkeit – der Bürger.«⁶ Wirft man heute einen Blick in das BDSG, kann dem nur zugestimmt werden. So überrascht es nicht, dass laut einer Umfrage aus dem Jahr 2015 37% der Befragten ihre datenschutzrechtlichen Rechte nicht kannten. 24% der Befragten sahen es selbst nach der Aufklärung über ihre Rechte als zu umständlich an, diese geltend zu machen.⁷ Dabei ist Datenschutzrecht im digitalen Zeitalter ein Bereich, der jeden von uns angeht. Trotzdem ist kein Laie und wahrscheinlich nicht einmal jeder Rechtskundige ohne Kommentar zur Hand auf der Stelle in der Lage, die Systematik des BDSG zu durchschauen und die für den Einzelfall relevanten Normen und Normketten zu finden. Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung greift diese Problematik in Art. 12 auf und bestimmt, dass Mitteilungen und Informationen bezüglich der Rechte der Betroffenen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln sind. Dies gelte insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten.

Gerade die Medienpädagogik könnte einen wichtigen Beitrag zur Aufklärung der jungen Generation leisten. Eine rechtliche Aufbereitung für Schüler, die deren digitale Lebenswirklichkeit zur Grundlage nimmt, wäre ein Bestandteil hiervon. Für eine umfassende

⁶ Fischer, Thomas: Die Schutzlückenkampagne. In: *Die Zeit*, 3.2.2015. Online: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-02/sexuelle-gewalt-sexualstrafrecht>.

⁷ Vgl. Umfrage von Uniserv. Online: <http://www.uniserv.com/unternehmen/blog/detail/article/datenschutz-umfrage-im-umfeld-kundendatenmanagement/>.

Aufklärung ist gleichwohl eine Zusammenarbeit mit weiteren Disziplinen vonnöten. So könnten Informatikerinnen und Informatiker die Funktionsweise neuer Technologien möglichst verständlich aufbereiten, es könnten IT-sicherheitsrechtliche Aspekte und Maßnahmen zum Schutz der eigenen personenbezogenen Daten besprochen werden. Es müsste eine Aufklärung darüber stattfinden, welchen Wert die eigenen personenbezogenen Daten haben und in welchen Kontexten typischerweise Daten fließen. Gleichzeitig kann in einem solchen Rahmen auch diskutiert werden, wie neue Medien die Lebenswirklichkeit und die sozialen Beziehungen beeinflussen. Im Unterricht könnten hierzu kritische Beispiele aus der zeitgenössischen Literatur wie etwa das Werk *The Circle* von Dave Eggers behandelt werden, um das Problembewusstsein der Jugendlichen zu schärfen. Medienwissenschaftler, Literaturwissenschaftler, Informatiker, Philosophen, Juristen und Pädagogen sollten ein gemeinsames Aufklärungskonzept erarbeiten, um so neuen Entwicklungen im Bereich der Digitalität gerecht zu werden. Dieses muss dann nicht einmal auf den Bereich der Schule beschränkt bleiben. Es sind auch Aufklärungskampagnen für die Allgemeinheit denkbar, wie dies im Kontext mit hochansteckenden Krankheiten wie HIV bereits erfolgreich durchgeführt wurde.

Das Recht ist also durchaus in der Lage, Grenzen und Regeln in einer digitalen Welt zu setzen. Aufgabe ist es, vorausschauend gesetzliche Regelungen zu schaffen, die auch den Gefahren künftiger Entwicklungen Rechnung tragen können. Doch um das Individuum tatsächlich ausreichend vor den Gefahren einer digitalen Welt zu schützen, ist Aufklärung und Information sowie Anleitung zum Selbstschutz unabdingbar. ■

Manuela Sixt

Die Autorin ist Mitarbeiterin des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.

Interview mit Prof. Dr. Daniela Wawra



Prof. Dr. Daniela Wawra ist Inhaberin des Lehrstuhls für Englische Sprache und Kultur an der Universität Passau.

Redaktion: *Sehr geehrte Frau Professorin Wawra, wie würden Sie das Thema »Privatheit« aus Ihrer fachlichen Perspektive beschreiben, bzw. wo liegen Ihre Interessenschwerpunkte?*

In der anglistischen Sprachwissenschaft ist »Privatheit« als Konzept nicht etabliert. Das Thema kommt aber »indirekt« in der Forschung vor, in Studien zur Sprachverwendung in privaten und öffentlichen Kontexten bzw. Domänen. Als Soziolinguistin nehme ich Sprache in ihren unterschiedlichen Gebrauchskontexten in den Blick, sodass die Forschung in diesem Bereich sehr interdisziplinär angelegt ist. Die Kultur- und Medienwissenschaften sind für mich besonders zentrale Bezugswissenschaften in der Privatheitsforschung. Interessenschwerpunkte sind dabei Konzeptionen und Diskurse von Privatheit im Kulturvergleich, die Rolle von Privatheit in der digitalen Kommunikation sowie Genderaspekte von Privatheit.

Redaktion: *Sie haben im Bereich der Geschlechterforschung promoviert (»Männer und Frauen im Job Interview: Eine evolutionspsychologische Studie zu ihrem Sprachgebrauch im Englischen«, LIT Verlag, 2004) und seitdem einige Aufsätze und Überblickswerke zum Forschungsbereich verfasst und herausgegeben. Was für eine Stellung hat das Thema »Privatheit« im Genderdiskurs und lassen sich Unterschiede im privaten und öffentlichen Sprachgebrauch von Frauen und Männern feststellen?*

Der Sprachgebrauch von Männern,

Frauen wie auch Menschen mit anderer Geschlechtsidentität und unterschiedlicher sexueller Orientierung (LGBT) ist in privaten und öffentlichen sowie in verschiedenen kulturellen Kontexten untersucht worden. Am umfangreichsten ist die Forschungslage zum Sprachgebrauch (angenommen) heterosexueller Frauen und Männer in westlichen Gesellschaften. Hier ist der Gesprächsstil von Frauen im privaten Bereich u.a. als tendenziell persönlicher, emotionaler, kooperativer, zurückhaltender und sensibler charakterisiert worden. Männer tendieren hingegen auch in privaten Unterhaltungen zu einem autoritäreren, hierarchie- und wettbewerbsorientierteren Stil. Als vorwiegendes Kommunikationsziel von Frauen wurde in verschiedensten Studien wiederholt die Herstellung von Solidarität in der Gruppe herausgearbeitet. Bei Männern wurde in unterschiedlichen, auch privaten Kommunikationskontexten eine stärkere Neigung dazu festgestellt, dass sie diese nutzen, um ihre Macht und ihren Status zu festigen oder zu verbessern. Besonders gelingt dies natürlich in öffentlichen Kontexten, und das erklärt die häufige Beobachtung, dass Männer in der Öffentlichkeit mehr reden als Frauen.

Öffentliche Debatten werden auch im Internet von Männern dominiert

Redaktion: *Der neue Forschungsschwerpunkt des Graduiertenkollegs liegt im Bereich »Privatheit und Digitalisierung«. Gelten ähnliche Befunde auch in digitalen Kommunikationskontexten?*

Es ist recht gut dokumentiert, dass öffentliche Debatten auch im Internet von Männern dominiert werden. Dies ist auch in Einklang mit ihrer tendenziell wettbewerbsorientierteren Einstellung. Frauen gaben in Studien z.B. immer wieder an, dass sie den Ton eines Austauschs als zu aggressiv und die Situation letztlich als unangenehm empfanden, während Männer denselben Diskurs als unterhaltend beschrieben.

In digitalen Kommunikationskontexten zeichnet sich zudem ebenfalls ab, dass Männer und Frauen tendenziell unterschiedliche Präferenzen für bestimmte Netzplattformen haben und dass sie soziale Medien zum Teil unterschiedlich verwenden. Männer nutzen etwa Plattformen mit Technikinhalten und Möglichkeiten zur Selbstdarstellung häufiger. Frauen gebrauchen soziale Medien noch mehr als Männer im privaten Bereich dafür, bereits bestehende Kontakte zu pflegen. Männer hingegen nutzen sie mehr als Frauen auch dazu, neue Kontakte herzustellen. Für Offline- wie Online-Kommunikationskontexte ist dabei zu betonen, dass es sehr große Überlappungen im Kommunikationsverhalten der Geschlechter und hinsichtlich der Nutzung etwa sozialer Medien gibt. Bei den beschriebenen Unterschieden handelt es sich also jeweils um statistische Tendenzen.

Intimität in sozialen Medien

Redaktion: *Sie haben unter anderem zu der Frage geforscht, was für eine Rolle soziale Medien bei der Konstitution von Beziehungen spielen. Fördern oder hemmen digitale Kommunikationskontexte Intimität?*

Wer soziale Medien nutzt, hat in der Regel mehr Kontakt mit Freunden, Partnern und Verwandten. Doch die Quantität des Kontakts sagt noch nichts über die Qualität aus, die jedoch für die Entstehung von Intimität besonders wichtig ist. Z.B. zeigen verschiedene Befragungen und Untersuchungen, dass man sich in digitalen Kommunikationskontexten oft weniger authentisch gibt als in der direkten Kommunikation. Voraussetzung für Intimität ist aber, dass ich mich so zeige, wie ich bin, und meine Werte und Überzeugungen vertrete. Gerade die Bewertungskultur in sozialen Medien ist hier kontraproduktiv. Intimität kann nach wie vor am besten durch die Kommunikation von Angesicht zu Angesicht entstehen, also ohne technische Vermittlung. Doch auch

digitale Kommunikationskontexte sind grundsätzlich dazu geeignet, Intimität zu fördern. In Einklang mit der Medienreichhaltigkeitstheorie sind dabei »reichere« Medien besser geeignet als weniger »reiche« Medien, die auf weniger Kommunikationskanäle zurückgreifen können. Die Kommunikation von Angesicht zu Angesicht kann auf die meisten Kommunikationskanäle zurückgreifen (mündliche Sprache, non-verbale Kommunikation), das Instant Messaging auf die wenigsten (nur schriftliche Sprache). Zwar werden in der schriftlichen Kommunikation des Instant Messaging durchaus Hilfsmittel wie Emoticons oder Großbuchstaben verwendet, um z.B. Emotionen auszudrücken. Dies gelingt jedoch in reichhaltigeren Kommunikationskontexten besser. Das heißt, es kann zwar auch ohne visuellen und auditiven Kontakt emotionale Verbundenheit hergestellt und für die Beziehungsbildung genutzt werden. Allerdings gibt es Grenzen hinsichtlich des erreichbaren Grads an Intimität durch z.B. ausschließlich schriftbasierte Kommunikation. Je näher digitale Kommunikationskontexte zukünftig in ihrer Reichhaltigkeit und Synchronität an die Kommunikation von Angesicht zu Angesicht herankommen, desto besser kann Intimität potentiell mit ihnen gefördert werden. Gegenwärtig ist bereits zu beobachten, dass der Video-Chat populärer wird.

Frauen gehen von vornherein reflektierter mit persönlichen Daten um

Redaktion: *Um auf die Genderforschung zurückzukommen. Gibt es bei Männern und Frauen Unterschiede in Bezug auf das Privatheitsmanagement in sozialen Netzwerken?*

Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass Frauen in mancher Hinsicht vorsichtiger sind, was ihr Privatheitsmanagement angeht. Aus den Ergebnissen bisheriger Untersuchungen zum Thema lässt sich der Trend ableiten, dass Frauen wohl von vornherein reflektierter mit persönlichen Daten umgehen und entsprechend weniger persönliche bzw. potentiell für sie

schädliche Informationen öffentlich zugänglich ins Netz stellen. Zudem posten sie weniger öffentlich unter ihrem Klarnamen, was sie auch weniger angreifbar macht. Eine von mir an der Universität Passau durchgeführte Studie ergab, dass sich online deutlich mehr Studentinnen als Studenten unzureichend von den derzeit geltenden Gesetzen in ihrer Privatheit geschützt fühlen.

Redaktion: *Sie haben etliche Forschungsaufenthalte in den USA absolviert, unter anderem an der University of Colorado und der University of New Mexico. Was sind aus Ihrer interkulturellen Perspektive die größten Unterschiede im gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskurs zu den Themen Privatheit und Digitalisierung im Vergleich zu Deutschland?*

In den USA wird nach meinem Eindruck im gesellschaftlichen wie wissenschaftlichen Diskurs Privatheit noch mehr als bei uns mit Sicherheit kontrastiert. Auch sind die Menschen dort viel mehr dazu bereit, Teile ihrer Privatheit aufzugeben, wenn dafür im Gegenzug mehr Sicherheit versprochen wird. Man darf hier die traumatische Erfahrung von 9/11 nicht unterschätzen. Dies können wir als nicht direkt Betroffene nur annähernd nachempfinden. Allerdings meine ich, dass man sich in den USA bereits intensiver als bei uns in Gesellschaft und Wissenschaft mit spezifischen Gefahren des Kontrollverlusts über die Privatheit beschäftigt. »Sexting« z.B. ist ein viel diskutiertes Phänomen, das zum Gegenstand von »Cyberbullying«, d.h. Online-Belästigung, werden kann, wenn die Mitteilungen sexuellen Inhalts von der Empfängerin oder dem Empfänger nicht gewünscht sind. Außerdem liegt hier und auch beim sogenannten »revenge porn« generell eine Intimitätsverletzung vor, wenn sexuelle Texte oder freizügige Bilder/Videos von einem konsensuell privaten/intimen Kontext in einen nicht-konsensuellen Kontext verschoben werden.

Die bestehenden Gesetze sind unzureichend

Konkret wurde in den USA etwa 2012 die »End Revenge Porn«-Kampagne (ERP) von einem Opfer gegründet, das feststellen musste, dass der Täter nach der damaligen Gesetzgebung nicht belangt werden konnte. ERP ist inzwischen Teil der »Cyber Civil Rights-Initiative« (CCRI), die in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für den »Online-Missbrauch« weiter steigern möchte und sich für technologische, soziale und rechtliche Neuerungen einsetzt, um ihn zu bekämpfen. Konkret wurden Richtlinien bzw. Entwürfe erarbeitet, die in bereits bestehende Gesetze, die an einigen Stellen noch unzureichend sind, weltweit Eingang finden sollten.

Redaktion: *Wie würden Sie die gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung in Bezug auf das Thema »Privatheit« in den nächsten 10 Jahren einschätzen? Wo sehen Sie Risiken, aber vielleicht auch Chancen?*

Unser digitales Zeitalter ist noch recht jung und der Themenkomplex »Privatheit« wird weiter intensiv in Gesellschaft und Wissenschaft verhandelt werden. Wir stehen vor vielen neuen Herausforderungen, für die Lösungen gefunden werden müssen. Die relativ neuen und sich immer weiter verbessernden Möglichkeiten der problemlosen Erhebung und Verknüpfung umfangreichster Datenmengen bergen viel Potential zum Wohle unserer Gesellschaft aber auch Risiken, die erkannt und so gut wie möglich eingedämmt werden müssen. Der technische Fortschritt geht so rasch voran, dass uns oft erst zeitverzögert Problembereiche und Gefahren bewusst werden und wir mit unserer Gesetzgebung hinterherhinken. Die Gesetzgebung wird dabei auch durch den grenzüberschreitenden Charakter des Internets erschwert. Privatheit ist ein hohes Gut, auf dessen Schutz wir grundsätzlich achten und weiter hinwirken müssen. Dabei werden künftig auch ethische Fragen – z.B. die Archivierung und Verknüpfung umfangreicher Gesundheitsdaten von Individuen für Forschungszwecke zugunsten des Gemeinwohls betreffend – eine nicht minder große Rolle spielen als bisher schon. Es ist zu erwarten, dass der technische wie medizinische Fortschritt

der Privatheitsforschung und unseren Gesellschaften immer neue Aufgaben stellen wird. Dabei bietet meines Erachtens die Zusammenarbeit von Juristen, Kultur- und Medienwissenschaftlern im Graduiertenkolleg ein ideales Umfeld, um solche Zukunftsfragen anzugehen.

Redaktion: Welche alltagspraktischen Folgen hatte die Beschäftigung mit Privatheit für Sie persönlich? Hat sich Ihr Umgang mit Technik und persönlichen Daten verändert?

Mein Umgang mit persönlichen Daten ist definitiv reflektierter geworden. Bevor ich mir z.B. eine App herunterlade, schaue ich mir immer genau an, worauf sie Zugriff haben wird und ob das gerechtfertigt erscheint. Auch die anonyme Kritik an Personen im Internet halte ich für äußerst bedenklich. Kritik im öffentlichen Raum sollte auch persönlich verantwortet werden. Die weitverbreitete Praxis anonymer personenbezogener Angriffe ist für mich nicht mit einer Kultur der Wertschätzung der

Menschenwürde vereinbar. Daher sehe ich mir solche Seiten und Kommentare grundsätzlich nicht an und poste natürlich selbst keine entsprechende Kritik. Dies ist also ein weiterer Bereich, an dem wir – nicht zuletzt auch hinsichtlich unserer Gesetzgebung – arbeiten und uns um ein besseres Miteinander in unseren Gesellschaften bemühen sollten.

Redaktion: Vielen Dank für dieses Gespräch. ■

Tagungsbericht: »Privatheit und Demokratie«, Goethe Universität Frankfurt

Hat Privatheit nur einen individuellen oder auch einen gesellschaftlichen Wert? In Zeiten geheimdienstlicher Massenüberwachung, wie sie nicht zuletzt die Snowden-Enthüllungen zu Tage gebracht haben, verdienen klassische liberale Abwehrrechte besondere Aufmerksamkeit. Unterbelichtet bleiben dabei politische Dimensionen des Privaten.

Diese Diagnose nahm die interdisziplinäre Forschungsgruppe »Strukturwandel des Privaten« zum Anlass, ihre zweite Jahrestagung dem Bedingungsverhältnis von »Privatheit und Demokratie« zu widmen. Denn, so betonte *Sandra Seubert* (Frankfurt) in ihrem Eröffnungsvortrag, letztlich überwiege noch immer ein Verständnis von Privatheit, das die Schutzansprüche von Individuen isoliert von ihren sozialen Bezügen betrachte, ohne die wechselseitige Ermöglichung hinreichend in den Blick zu nehmen. Privatheit aber habe nicht nur eine restriktive Bedeutung in dem Sinne, dass sie einen »Ausstieg aus dem kommunikativen Handeln« (Habermas) gewährt. Sie habe auch eine ermöglichende Bedeutung, da durch sie Kommunikationsräume geschaffen werden können, in denen Individuen mit anderen austauschen – institutionell und medial vermittelte Kontexte, auf deren Integrität soziale Beziehungen angewiesen sind.

Die Konferenz nahm dann das Verhältnis von Privatheit und Demokratie anhand von Vorträgen aus den Rechts-, Kommunikations- und Sozialwissenschaften sowie der Philosophie und der Informatik in den Blick. Dabei zeichneten sich zwei Kernproblematiken ab.

Zum einen das Verhältnis von Transparenz- und Privatheitsansprüchen im politischen Raum, zum anderen die Gefährdung des Privaten durch ökonomische Akteure.

Johannes Eichenhofer (Bielefeld) präsentierte zum Auftakt eine rechtswissenschaftliche Perspektive. Inhaltlich zeichnete er wichtige Linien für die Tagung vor, indem er auf den gemeinsamen Projektzusammenhang verwies: Das Forschungsteam des »Strukturwandels« baut auf einer konzeptionellen Neubestimmung des Wertes des Privaten auf, welche sich entlang dreier Pfade entfaltet: 1. Von einem individualistischen zum sozialen Verständnis von Freiheit, 2. vom »Recht, allein gelassen zu werden« (Warren/Brandeis), zum Recht auf geschützte Kommunikationsräume und 3. von einem Verständnis

von Privatheit als Zugangskontrolle zur Berücksichtigung sowohl individueller, sozialer als auch gesellschaftlicher Grenzziehungsprozesse.

Aus spezifisch rechtswissenschaftlicher Perspektive stellen sich diese Pfade nach Eichenhofer folgendermaßen dar: Eine Neubestimmung des Privaten, welche den Herausforderungen des digitalen Zeitalters Rechnung tragen kann und entsprechend über die individuellen Rechte hinaus die politische und soziale Bedeutung des Konzeptes hervorhebt, verändere gleichsam die Rolle des Staates. Der Staat sei im Zusammenhang mit dem Schutz der Privatheit nicht mehr nur als Gefährder in den Blick zu nehmen, so wie noch zu Zeiten des Volkszählungsurteils (1983). Angesichts neuer Gefährdungslagen durch kommerziell motiviertes Tracking im Internet sei ihm stattdessen nunmehr auch ein regulierendes Ausgestalten und damit Ermöglichen von Privatheit aufgegeben. Dabei seien teilweise auch solche Maßnahmen zu ergreifen, welche manchen Nutzenden möglicherweise zunächst als Einschränkung ihrer persönlichen Freiheit erscheinen mögen, welche aber auf lange Sicht für das Funktionieren einer gerechten demokratischen Gemeinschaft unerlässlich seien.

Die eindeutige Stoßrichtung gleich zu Beginn wurde im weiteren Verlauf der Tagung von verschiedenen Beiträgen aus der Informatik empirisch gestützt. *Katharina Zweig*, Mitbegründerin von »Algorithm Watch«, führte dabei



lebhaft vor Augen, wie der Einsatz von Algorithmen zu ungerechter Behandlung sozialer Gruppen führen kann. *Tim Wambach* (Koblenz) veranschaulichte mittels einer historischen Studie, dass es in den letzten 15 Jahren nicht nur zu einer rapiden Steigerung der Einbettung von privatheitsinvasiven Drittparteien auf Webseiten kam, sondern dass diese Steigerung überdies mit einer besorgniserregenden Monopolisierung, federführend hierbei Google, einherging. *Melanie Volkamer* (Karlstadt/Schweden) thematisierte die mangelnde »Privacy Awareness« von Smartphone-Nutzenden, welche sich häufig nicht über die privatheitsinvasiven Implikationen der von ihnen verwendeten Technik im Klaren seien. *Rüdger Grimm* (Koblenz) schließlich brachte die informationstechnologische Perspektive auf den Punkt, wenn er aus der individuellen Überforderung der Nutzenden beim Schutz vor Kommodifizierung ihrer Daten die Schlussfolgerung zog, diese durch »Systemschutz«, d.h. durch technisch unterstützte staatliche Regulierung, auffangen zu müssen. Dabei solle die Regulierung allerdings derart gestaltet sein, dass sie die Nutzerinnen und Nutzer in »Bottom Up«-Verfahren mit einbeziehe.

Die Frage, wie eine solche Regulierung aussehen sollte, wurde von *Beate Rössler* (Amsterdam) im ersten Keynote-Vortrag der Veranstaltung kritisch aufgegriffen. Dieser richtete sich deutlich gegen die derzeit intensiv diskutierte Idee, jene soziale Praxis, bei der Daten gegen Dienste getauscht werden, rechtlich zu legitimieren und derart steuerbar zu machen. Dazu würden

persönliche Daten in monetäre Wertkonzepte übersetzt und folglich offiziell zum Handelsgut erklärt werden. Um ihr Argument gegen eine solche Strategie zu untermauern, bediente sich Rössler verschiedener moralphilosophischer Konzepte. Beispielsweise bezog sie sich auf Luciano Floridi, welcher argumentiert, dass unsere Beziehung zu unseren Daten nicht in materiellen Begriffen des Besitzens (owning) gedacht werden sollte, sondern in Begriffen des Gehörens (belonging). Damit seien Daten vergleichbar mit Körperteilen und somit nicht veräußerlich. Ähnliches gelte auch für Daten, welche im Zuge privater Kontakte entstehen, beispielsweise im Gespräch unter Freunden. Derartige Kontakte seien vor Vermarktung zu schützen. Um dies zu verdeutlichen, bezog sich Rössler zum einen auf das Konzept der Kolonialisierung der Lebenswelt von Jürgen Habermas und zum anderen auf Michael Walzers Sphären der Gerechtigkeit.

Bleibt die Frage, welche Rolle die individuellen Akteure spielen. Unter Bezug auf das Konzept der »Privacy Literacy« (Privatheitskompetenz) entwickelte *Daniel Susser* (San Jose/USA) im Rahmen des zweiten Keynote-Vortrages die Idee eines »social self-authorship«. Um dieses auch in der online-Welt zu erlernen, sei medienpädagogische Unterstützung entscheidend, etwa die flächendeckende Einrichtung eines Unterrichtsfaches, in dem Kinder bereits ab dem Grundschulalter nicht nur mit der technischen Infrastruktur ihres Alltagslebens vertraut gemacht werden, sondern überdies lernen, ihre soziale Identität in einer für

sich selbst und ihre Umwelt vorausschauenden Weise zu entwickeln.

Was sich vielversprechend anhört, mag sich im Detail allerdings schwierig gestalten. Dies wurde im Rahmen des sich anschließenden Panels zu selbigem Thema deutlich. Hier wurde zunächst aus medienpsychologischer Sicht (vertreten von *Philip Masur*, Hohenheim) die Rolle der individuellen Privatheitskompetenz hervorgehoben. Allerdings wurde spätestens im Rahmen der kritischen Diskussion offenkundig, dass damit die Verantwortung weiterhin allein auf dem Individuum lasten bliebe. Eben jener Überforderung, welche bereits von Grimm diagnostiziert wurde und welche auf strukturelle Probleme zurückzuführen ist, kann derart nicht abgeholfen werden. Hierzu bedarf es vielmehr auch solcher Ansätze, welche vorhandene Machtasymmetrien in diesem Zusammenhang mit einbeziehen. *Carsten Ochs* (Kassel) schließlich skizzierte in diesem Zusammenhang noch die Idee einer partizipativen »Privacy by Design«, welche Privatheitsschutz als kollektive Herausforderung versteht. Konkrete Handlungsperspektiven hierzu werden derzeit entwickelt. In Anbetracht dieser Zukunftsperspektive sowie angesichts des nachgezeichneten Konferenz-Diskurses scheint die Diagnose eines Privacy-Turns hin zu einem sozialeren Verständnis von Privatheit zunehmend Geltung zu erlangen. ■

Dr. Paula Helm

Die Autorin ist Postdoc an der Goethe Universität Frankfurt im Rahmen des Projekts »Strukturwandel des Privaten«.

Aktuelles: Wichtige Termine zum Thema »Privatheit und Digitalisierung«

01. bis 31. Oktober 2016 – European Cyber Security Month.

Unter Federführung der europäischen IT-Sicherheitsbehörde ENISA bieten die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union während des ECSM verschiedene Veranstaltungen und Informationen zum Thema Cyber-Sicherheit an. Im Jahr 2015 beispielsweise nahmen 32 Staaten mit mehr als 240 Aktivitäten am ECSM teil. Deutschland rückte Inhalte zum Thema »Ins Internet – mit Sicherheit« in den Fokus der Öffentlichkeit, um Internetnutzerinnen und -nutzer in Europa für die möglichen Risiken des Internets zu sensibilisieren und ihnen Informationen, Hilfestellungen und Praxisbeispiele an die Hand zu geben, mit denen sie sich sicherer durch das Internet bewegen können.

Infos: <https://cybersecuritymonth.eu/>

27. bis 28. Oktober 2016 – 9. Münchener Compliance-Symposium 2016, München, DE.

Auf dem 9. Münchener Compliance-Symposium stehen wieder top-aktuelle Compliance-Themen auf dem Programm: Big Data, Cybersicherheit, CSR Compliance, Korruption, Kartelle und vieles mehr. Angesehene Compliance-Beraterinnen und Berater erläutern Ihnen kompakt und anschaulich die neuesten Trends und geben Ihnen wertvolle Praxistipps. Ebenso erhalten Sie die aktuelle BGH-Rechtsprechung in Sachen Compliance aus allererster Hand.

Infos: <http://www.beck-seminare.de/Seminare-9-Muenchener-Compliance-Symposium-2016/seminar.aspx?semid=1098&toc=4238>

28. bis 30. Oktober 2016 – »Privatheit in Zeiten der Netzgesellschaft«, Darmstadt, DE.

Die Tagung des Instituts für Praxis der Philosophie (e.V.) beschäftigt sich mit dem Thema der Privatheit in Zeiten der Netzgesellschaft. Hier wird im Unterschied zu der breiten öffentlichen Diskussion weniger der Schutz der Privatheit mit technischen und juristischen Mitteln als vielmehr der Inhalt von Privatheit selbst behandelt. Ausgehend davon, dass in unserer Gesellschaft Privatheit bereits weitgehend erodiert ist, geht es um die Entwicklung einer Kultur der Privatheit. Dazu werden u.a. Beate Rössler, Univ. Amsterdam, (»Die gesellschaftliche Notwendigkeit von Privatheit«) und Kai Erik Trost, Wissenschaftlicher Mitarbeiter des DFG-Graduiertenkollegs »Privatheit und Digitalisierung«, (»Freundschaftsbeziehungen unter Jugendlichen unter den Bedingungen der Netzgesellschaft«) referieren.

Infos: <http://www.ipph-darmstadt.de/>

16. November 2015 – »Apps - smart und sicher«, Frankfurt, DE.

Der Markt für Apps explodiert. Aus juristischer Sicht handelt es sich bei Apps und dem »App-Ökosystem« jedoch immer noch weitgehend um Neuland. Wichtige Rechtsfragen sind nach wie vor ungeklärt. Dies betrifft nicht nur das Datenschutzrecht, das durch die EU-Datenschutzgrundverordnung weiter an Bedeutung und Praxisrelevanz gewinnt. Auch neue Entwicklungen wie etwa Mobile Advertising oder die Nutzung von Gesundheits-Apps werfen immer neue Fragen auf. Lassen Sie sich die rechtlichen Grundlagen bei der Konzeption, dem Vertrieb und dem Einsatz von Apps erläutern. Dabei geben die Referentinnen und Referenten ihre Erfahrungen aus der täglichen Beratung weiter.

Infos: <http://www.beck-seminare.de/Seminare-Apps-smart-sicher/seminar.aspx?semid=754&toc=4077>

18. November 2016 – »IT-Compliance«, Köln, DE.

Unternehmensleitungen sowie IT- und Compliance-Verantwortliche müssen im eigenen Interesse sicherstellen, dass Cyber-Attacken vorgebeugt und die Sicherheit personenbezogener Daten und Geschäftsgeheimnisse gewährleistet werden. Die Referentinnen und Referenten stellen dar, was präventiv und im Nachgang eines Cyber-Angriffs zu tun ist. Als ausgewiesene Kenner der Materie erläutern sie die neue Rechtslage nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung und des IT-Sicherheitsgesetzes. Mit Unternehmensjuristen, Compliance-Beauftragten, Risikomanagern, IT-Verantwortlichen, Datenschutzbeauftragten, Geschäftsführern, Vorständen und Rechtsanwälten.

Infos: <http://www.beck-seminare.de/Seminare-IT-Compliance/seminar.aspx?semid=1067&toc=4077>

21. bis 22. November 2016 – »Cybersecurity«, Berlin, DE.

Täglich verursachen immer größere Cyberattacken existenzbedrohende Schäden. Hier erfahren Sie, wie Sie Ihre sensiblen Daten vor Hackern schützen. U.a. mit Keynotes von Dr. Hans-Georg Maaßen, Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz, Arne Schönbohm, Präsident des Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und Sebastian Schreibe, Geschäftsführer der Syss GmbH.

Infos: <http://veranstaltungen.handelsblatt.com/cybersecurity/>

Aktuelles: Neue Publikationen des Graduiertenkollegs

Beyvers, Eva/Helm, Paula/Hennig, Martin/Keckeis, Carmen/Kreknin, Innokentij/Püschel, Florian (Hg.)	<i>Räume und Kulturen des Privaten</i> . Wiesbaden: Springer VS 2016.
Helm, Paula	»Freiheit durch Anonymität? Privatheitsansprüche, Privatheitsnormen und der Kampf um Anerkennung«. In: <i>West-End. Neue Zeitschrift für Sozialforschung</i> , 01/2016, S. 133-144.
Helm, Paula	<i>Öffnung des Privaten - Um welchen Preis? Festrede zum 70. Jubiläum des Arbeitskreis für Neue Erziehung</i> , 2016. Online: http://www.ane.de/fileadmin/bilder/jubilaeum2016/160407brandenburg/160407-Helm-70-Jahre-ANE-SP28-4%20.pdf .
Helm, Paula	<i>Suchtkultur und Gruppentherapie - Vom anonymen Ich zum anonymen Wir</i> . Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften 2016.
Hennig, Martin	»Big Brother is watching you: hoffentlich. Diachrone Transformationen in der filmischen Verhandlung von Überwachung in amerikanischer Kultur«. In: Beyvers, Eva/Helm, Paula/Hennig, Martin/Keckeis, Carmen/Kreknin, Innokentij/Püschel, Florian (Hg.): <i>Räume und Kulturen des Privaten</i> . Wiesbaden: Springer VS 2016, S. 213-246.
Hennig, Martin/Kreknin, Innokentij (Hg.)	<i>Das ludische Selbst. PAIDIA Sonderausgabe</i> , 2016. Online: http://www.paidia.de/?page_id=8048 .
Kapsner, Andreas/Sandfuchs, Barbara	»Nudging as a Threat to Privacy«. In: <i>Review of Philosophy and Psychology</i> , 3/2015, S. 455-468.
Kapsner, Andreas/Sandfuchs, Barbara	»Reluctant Panopticians: Reply to Sunstein«. In: <i>Review of Philosophy and Psychology</i> , 4/2016. Online: http://www.readcube.com/articles/10.1007/s13164-016-0319-y?author_access_token=oGNlKU_f45AqYeGVR4WvDve4RwlQNchNByi7wbcMAY5OPrtLYuWPpoMY_Gax-DtLBW5Yg_Hneoy-n-kONy42dh-_IciaHIZSviCaWZ5ABFNC_XFhwAEN8cfViz9nKeOlVKLvaEtIZCAtvoGGhHMn2Q%3D%3D .
Keckeis, Carmen	»Privatheit und Raum – zu einem wechselbezüglichen Verhältnis«. In: Beyvers, Eva/Helm, Paula/Hennig, Martin/Keckeis, Carmen/Kreknin, Innokentij/Püschel, Florian (Hg.): <i>Räume und Kulturen des Privaten</i> . Wiesbaden: Springer VS 2016, S. 213-246.
Klepikova, Tatiana	»Privacy As They Saw It: Private Spaces in the Soviet Union of the 1920-1930s in Foreign Travelogues«. In: <i>Zeitschrift für Slavische Philologie</i> , Band 71, 2/2015, S. 353-389.
Krah, Hans/Grimm, Petra	»Privatsphäre«. In: Heesen, Jessica (Hg.): <i>Handbuch Medien- und Informationsethik</i> . Stuttgart: J.B. Metzler Verlag 2016, S. 178-185.
Lewinski, Kai von	»Privacy Shield – Notdeich nach dem Pearl Harbor für die transatlantischen Datentransfers«. In: <i>EuR [Europarecht]</i> , 4/2016, S. 406–421.
Lewinski, Kai von	»Melderegisterdaten als Grundlage für empirische Sozialstudien«. In: <i>VR [Verwaltungsrundschau]</i> , 2016 [im Erscheinen].
Lewinski, Kai von/Herrmann, Christoph	»Cloud vs. Cloud – Datenschutzrechtliche (Mit-) Verantwortung und Zuständigkeit im europäischen Binnenmarkt«. In: <i>ZD [Zeitschrift für Datenschutz]</i> , 10/2016 [im Erscheinen].

Rehbein, Malte

»On Ethical Issues of Digital Humanities«. In: Richts, Kristina/Stadler, Peter (Hg.): »*Ei, dem alten Herrn zoll ich Achtung gern*«: Festschrift für Joachim Veit zum 60. Geburtstag. München: Allitera Verlag 2016, S. 631-654.

Sandfuchs, Barbara

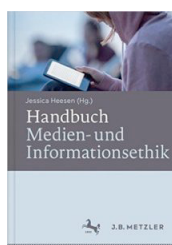
»Privatheit wider Willen«. In: Baumgärtel/Scholz (Hg.): *DGRI Jahrbuch 2015*. Köln: Otto Schmidt Verlag 2016 [im Erscheinen].

Sitte, Anastasia

»Kann das Heim von Prominenten eine „Burg“ sein? Zum zivilrechtlichen Schutz prominenter Persönlichkeiten vor unerwünschten identifizierenden medialen Beschreibungen ihrer häuslichen Privatsphäre nach deutschem und russischem Recht«. In: Beyvers, Eva/Helm, Paula/Hennig, Martin/Keckeis, Carmen/Kreknin, Innokentij/Püschel, Florian (Hg.): *Räume und Kulturen des Privaten*. Wiesbaden: Springer VS 2016, S. 213-246.



Erscheinungshinweise



Gerne möchten wir auf das kürzlich beim J.B. Metzler Verlag erschienene *Handbuch Medien- und Informationsethik* aufmerksam machen, welches von Jessica Heesen herausgegeben wird. Der Band reflektiert das breite Spektrum ethischer Aspekte einer modernen Medienkommunikation und bietet einen Einblick in die jeweiligen Problematiken sowie den aktuellen Diskussionsstand. Neben traditionellen Perspektiven wie die der journalistischen Ethik behandelt das Überblickswerk im Schwerpunkt auch für die Privatheitsforschung relevante informationstechnische Herausforderungen wie Überwachung (Dietmar Kammerer), Big Data (Philipp Richter), Informationsgerechtigkeit (Karsten Weber) oder Verantwortungsfragen bezüglich Algorithmen und Softwaredesign (Nele Heise). Neben dem Beitrag von Hans Krah (in Zusammenarbeit mit Petra Grimm) zum Thema »Privatsphäre« (siehe oben) wurden einige Artikel des Handbuchs von Mitgliedern und Kooperationspartnern der Passauer Privatheitsforschung verfasst.



Außerdem möchten wir auf das Buch *Suchtkultur und Gruppentherapie* unserer ehemaligen Stipendiatin Dr. Paula Helm hinweisen. Sie beschäftigt sich mit den gesellschaftlichen und psycho-sozialen Bedingungen der Suchtgenesung, mit dem kulturellen »Framing« der Sucht und geht der Frage nach, warum suchtkranke Menschen den Schutz der Anonymität brauchen, um sich mit ihren Leiden zu »outen«. Die Antworten auf diese Fragen gibt Paula Helm auf der Grundlage einer ethnographischen Forschung zu selbstorganisierten Suchttherapiegruppen. Hierbei analysiert sie unveröffentlichte Ego- und Archivdokumente, welche exklusive Einblicke in das emotionale Erleben Suchtkranker gewähren. Die Ergebnisse der interdisziplinären Studie halten uns allen einen Spiegel vor, denn sie weisen die Grenzen eines spätkapitalistischen Hyperindividualismus auf und zeigen, wie tief die Sucht mit den Strukturen westlicher Gesellschaften verwoben ist.

Steckbriefe

Lukas Edeler



Felix Sobala



Am Kolleg seit:

LE: Oktober 2016.

FS: Oktober 2016.

Studiengang und Abschluss:

LE: B.A. in Deutsch-Tschechische Studien und M.A. (in Kürze) in Kulturwirtschaft.

FS: Rechtswissenschaft, Erste Juristische Prüfung (1. Staatsexamen).

Thema meiner Dissertation:

LE: Stasi.Mensch.Privatheit – Überwachung als Spannungsfeld und Raum des Privaten.

FS: Die Verpflichtung zum datenschlichten Produkt als Schutzmechanismus des Datenschutzes im Kontext des digitalisierten Alltags.

Warum das GKP?

LE: Weil hier das komplexe Thema Privatheit aus vielen verschiedenen Blickrichtungen untersucht wird: Durch individuelle und optimal geförderte Projekte, gleichzeitig gemeinsam im Rahmen der Ziele und Arbeitsbereiche des GRK. Besser können

Arbeitsbedingungen kaum sein.

FS: Mich reizt besonders der integrative Forschungsansatz, die Interdisziplinarität, die Möglichkeit, über den eigenen Tellerrand ohne »schlechtes Gewissen« hinaus schauen zu können.

Wo möchte ich einmal beruflich stehen?

LE: Bis jetzt lief alles super und ich bin sehr zufrieden. Das wünsche ich mir auch für die Zukunft – am besten in einem spannenden (vielleicht auch dann noch wissenschaftlichen) Kontext mit interessanten und interessierten Kolleginnen und Kollegen.

FS: Auf Standpunkten, die ich mit meinem Gewissen vereinbaren kann und auf einer Karriereleiter, die ich nicht auf Kosten anderer erklimme.

Hätte ich nicht eben genanntes studiert, wäre ich ...

LE: trotzdem in Passau gelandet.

FS: Athlet, Musiker, Psychologe oder Sportmediziner.

Müsste ich mich entscheiden, welches Buch ich auf die sogenannte »einsame Insel« mitnehmen würde, so wäre es ...

LE: *Showdown* von Matthew Reilly (auf der Insel gibt es bestimmt einen Strand mit Liegestuhl).

FS: Ein Book? Nein danke, ich kann auch ohne ein Apple-Produkt überleben.

Ich gehe gerne ...

LE: laufen.

FS: neue Wege oder einfach zum Sport.

Ich esse gerne ...

LE: in Gesellschaft. Dann auch gerne in der Mensa.

FS: ehrlich und kreativ, Pizza geht immer.

Ich schaue gerne ...

LE: aus unserem Fenster in die Gasse und im Moment die Serie *Suits*.

FS: hinter Fassaden. ■

Privacy around the World

In the age, marked by Edward Snowden's revelations, »privacy« has become one of the key words to denote major concerns of the 21st century society. In this project, I look on the cross-cultural representations of privacy, exploring how privacy differs from one nation to another. How does »privacy« sound in

languages other than English? Do the word and the concept it signifies exist in them at all? How do different nations see privacy? This column provides an insight into national perceptions of privacy by revealing some of the answers to the questionnaire, I have been distributing via social networks. I provide local

terms for privacy that my respondents gave in their answers (Romanization and literal translation is mine), key words that respondents used to define privacy, and some exemplary answers.¹ ■

1 As on the day of writing, over 150 respondents from 48 different countries of the world filled out the form. In the provided quotations, original spelling is preserved.

sfera privata (lit. »private sphere«) intimità (lit. »intimacy«) privacy (English term is also often used in Italian)

Key words from the answers: sensible data, family, close friends, to act as one likes without being judged, personal things

Male, 23: »Privacy in Italy is a strong ideal, however enforcement has strong limitations. We regard freedom of choice inside private spaces without being judged as a proof of privacy. Privacy is keeping a personal, maybe just virtual, area in which not even parents or friends are allowed to enter. It is sometimes a morbid interest for others to invade the personal privacy, and that is something I felt stronger in Italy than for example in Denmark.«



Italy
(total responses – 7)



Hungary
(total responses – 3)

magánélet (lit. »private life«)

Key words from the answers: not disturbed by other people, information, data

Male, 21: »These days, almost everyone in the developed world can be reached by phone calls or IMs. Therefore I think maybe in Hungary, too, »privacy« is also becoming connected with »tranquility.«

Female, 20: »I think privacy plays an important role in the growing and it helps to find my identity.«

ιδιωτική ζωή [idiotiki zoi] (lit. »private life«) ιδιωτικότητα [idiotikotita] (lit. »privateness«)

Key words from the answers: tranquility, family, personal data, leaving someone alone

Male, 24: »I would say privacy is really important [in Greece]. It does not work in favor of the person asking for it most of the times, cause, if someone asks for it, it does not mean that he/she will receive it. This is in our culture. People prefer to annoy you than leave you alone when u ask for it. Privacy can pretty much be associated with respect, understanding and mutual agreement in order for privacy to prevail.«

Male, 44: »Privacy is when you have or can do things for or by your own, and no one has the right to interfere or violate.«



Greece
(total responses – 4)

Tatiana Klepikova

Die Autorin ist Mitarbeiterin des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.

»A whole new theater of human experience« – Virtuelle Bühnen und die (Un)Endlichkeit der Rollen



Ob *Oculus Rift*, *PlayStation VR* oder *HTC Vive*, 2016 erscheinen so viele Virtual Reality-Brillen (VR) wie nie zuvor. Das Geschäft mit virtuellen Welten ist bisher zwar noch ein Spielplatz für Technikbegeisterte, allerdings füttert bereits die Vielfalt der möglichen Anwendungsfelder den VR-Hype zu genüge. Neben dem naheliegenden Einsatz für Filme und Videospiele liest man von Einflüssen der VR-Technologien auf das Testen medizinischer Instrumente oder VR-Fahrtrainings für Autistinnen und Autisten. Vom Maschinenbau bis zum Tourismus ist für jede Branche etwas dabei.

Digitale Refugien: Theater und der virtuelle Raum

Im Theaterraum werden ebenfalls künstlich erzeugte Welten entworfen. Das Theater ist der Ort, an dem die Beziehung zwischen Mensch und Technologie im inszenierten Spiel reflektiert werden kann. In Auseinandersetzung mit der heutigen Netzgesellschaft sieht sich das Stück *Die Netzwelt* (Orig. *The Nether*) von Jennifer Haley. In der Netzwelt existiert ein Ort namens »Refugium« (Orig. »Hideaway«), eine technisch optimierte, vollkommene Simulation. Sex mit und Ermordung von kindlich

aussehenden Avataren ist der Hauptzweck dieses Ortes. Diese pädophilen Handlungen sind aber lediglich Simulationen, welche mit dem Einverständnis aller sich dort einfindenden und beteiligten Erwachsenen geschehen. Ein Refugium ist schließlich ein sicherer Ort, an dem jeder seine Zuflucht finden kann. Die Netzweltdetektivin Morris infiltriert es dennoch und überwacht die Freiheit im Reich der Virtualität. Das Ausleben privater Vorstellungen kann auch hier strafrechtliche Konsequenzen haben. Haley erörtert, was in einer Welt relativer Realitäten als Verbrechen verfolgt werden könnte und ob eine Gesellschaft das Recht hat, Orte wie diesen zu reglementieren, d.h. aus Kontrolle Zensur werden zu lassen und die Notwendigkeit der Überwachung über das Recht auf Privatsphäre zu stellen. Aber warum sollte man nicht in digitalen Körpern Szenarien ohne Sanktionen ausleben dürfen, welche außerhalb des digitalen Kontextes verboten sind? Jaron Lanier prognostizierte bereits vor 30 Jahren, dass die guten Seiten von VR die schlechten überwiegen werden, da virtuelle Kugeln keine Kugeln seien, aber virtuelle Kunst immer noch Kunst. Ist es aber wirklich so einfach? VR wird sowohl verwendet, um Soldatinnen und Soldaten für den Krieg vorzubereiten, als auch, um ihr Posttraumatisches Stress-Syndrom

zu behandeln, wenn sie aus diesem zurückkehren. Auch der Erschaffer des Refugiums argumentiert im Stück mit einer von ihm konstatierten realweltlichen Verbindung: Aufgrund der Unheilbarkeit von Pädophilie schütze die Domain reale Mädchen und Jungen. Pädophilie betrifft in der Realität nach Angaben der American Psychiatric Association etwa fünf Prozent der amerikanischen Männer. Um Pädophilie als eine psychiatrische Erkrankung zu diagnostizieren, wenden sich die Forscherinnen und Forscher der virtuellen Realität zu. So müssen sie, um eine mögliche Erregung messen zu können, keine Fotos von realen Kindern verwenden. Die Nutzung von VR ist jedoch umstritten. Einige Psychiaterinnen und Psychiater befürchten, dass die computergenerierten Bilder das Interesse an Kindern weiter stimulieren könnten. Befürwortende hingegen argumentieren analog zum Erbauer des Refugiums, dass die Technik helfen könne, Pädophilie zu diagnostizieren und so tatsächlich einige Fälle von sexuellem Missbrauch zu verhindern.

Identitätstourismus: The machine to be another

Für Lanier stellt VR vor allem ein Medium dar, in welchem man mit der eigenen Identität spielen kann. Entsprechend entdeckt Morris in Gestalt ihres Undercover-Avatars Woodnut einerseits erschreckende Seiten ihres Ichs, geht aber andererseits auch eine enge emotionale Bindung mit einem anderen Avatar ein. Es geht im Handlungsverlauf darum, wie man die verschiedenen Identitäten gebraucht, die wir in uns tragen und inwieweit es helfen kann, etwas über sich selbst zu erfahren, wenn diesen Identitäten ein Leben in einer virtuellen Welt gegeben wird. Die virtuelle Bühne erschafft die

Möglichkeit unendlicher Rollenbilder, ob als Hinterbühne für ein ‚aus der Rolle fallen‘ in Goffmanscher Bühnenmetaphorik oder bloß als weiterer Raum der Inszenierung. In jedem Fall vollzieht sich hier ein Schauspiel, das von der realweltlichen Inszenierung divergiert. Der Avatar muss weder mit Charaktermerkmalen der realen Person kongruent sein, noch ist er gebunden an tatsächliches Alter oder Geschlecht. Das multidisziplinäre, künstlerische VR-Projekt *The machine to be another* untersucht in Geschlechtertausch-Experimenten die Wahrnehmung und das Verständnis des Selbst bezogen auf das Verständnis des Anderen: »If I were you, would I better understand myself?« lautet die Konzeptfrage. Sich fühlen, als befände man sich in einem anderen Körper, gebe einem, so die Projektmacher, die Möglichkeit, sich vorübergehend vom eigenen, physischen Geschlecht zu befreien. Natürlich ist VR nicht grundsätzlich ein Medium, bei dem Körper oder Ethnizität keine Rolle mehr spielen. Verkörperung (embodiment) und Identitätstausch (identity swapping) sind allerdings wirkmächtige Funktionen von VR und daher mit Sorgfalt zu entwickeln.

Immersives Erleben: VR und Verhaltensveränderung

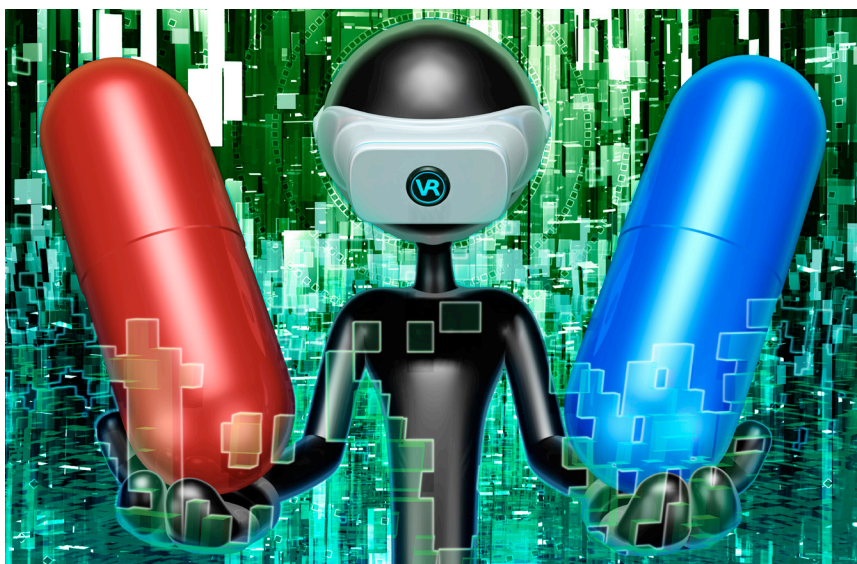
Die Netzwelt in Haleys Stück bietet eine totale immersive virtuelle Umgebung. Sie liefert durch ihre künstlich erzeugte sensorische Reizvielfalt eine integrative, umfassende und lebendige Illusion der Wirklichkeit für die Sinne. Jegliche VR-Erfahrungen werden heute schon mit dem metaphorischen Begriff der Immersion beschrieben, welcher sich auf die physische Erfahrung des Eintauchens in Wasser bezieht. Jeremy Bailenson, Geschäftsführer des »Virtual Human Interaction Lab«, warnt davor, dass virtuelle Erfahrungen sehr intensiv und keineswegs folgenlos seien. Die Debatte über Konsequenzen des virtuellen Handelns für die reale Welt ist keinesfalls neu, erhält jedoch über neue VR-Technologien aktuell wieder Auftrieb. In seinem VR-Labor lässt Bailenson Probandinnen und Probanden das Abholzen eines Redwood-Baums als Folge

der Verwendung von nicht recycelbarem Papier erleben. Diese sensomotorische Erfahrung sei stark genug gewesen, um den tatsächlichen Papierverbrauch in der physischen Welt, gemessen an der Nutzung von Papierservietten, zu beeinflussen und zeige, so Bailenson, dass VR wirksam umweltschonendes Verhalten erzeuge. Auch kognitive Strukturen des Gehirns könnten beeinflusst werden, wie ein Experiment mit Grundschulkindern unter Beweis stelle. In der virtuellen Erfahrung erlebten sich die Kinder beim Schwimmen mit Walen. Eine Woche später hatten 50 Prozent von ihnen falsche Erinnerungen entwickelt und waren überzeugt davon, im Meeres-Themenpark »SeaWorld« gewesen zu sein. Insbesondere im Bereich des Neuromarketings und der gezielten Werbung werden sich kommerzielle Anwendungen von virtuellen Umgebungen wiederfinden. Wenn Avatare bspw. als menschenähnliche Oberflächen genutzt werden, können die Verbraucher durch das Echtzeit-Feedback der Gesichts- und Augenbewegungen der Avatare beeinflusst werden. »Nudging« (vorhersagbare Verhaltensbeeinflussung) in Kombination mit VR könnte also Auswirkungen auf psychische Mechanismen haben. In ihrem Aufsatz »Real Virtuality: A Code of Ethical Conduct« weisen die Philosophen Michael Madary und Thomas Metzinger darauf hin, dass sich Nutzende von VR-Technologien bewusst sein sollten, dass die Technologie einen starken unbewussten Einfluss auf das Verhalten haben kann und empfehlen daher einen ethischen Verhaltenskodex,

der auf die neuartigen Risiken reagiert.

Immersive Kunst: VR und Empathie

Sei es der nachempfundene Aufenthalt in Isolationshaft oder das Gefühl langsamen Erblindens wie in dem VR-Kurzfilm *Notes on Blindness*, das sinnliche Erleben eines VR-Kunstwerks erodiert die Distanz zur präsentierten Erlebniswelt. Dadurch könnte, technische Perfektion vorausgesetzt, in Zukunft die Konstruiertheit der virtuellen Welt immer weniger sichtbar werden und möglicherweise ihr kritisches Bewusstsein erschweren. Wenn diese vermeintliche Unsichtbarkeit mit Neutralität oder gar Objektivität verwechselt wird, werden Machtverhältnisse maskiert. Es ist dagegen auch in VR weiterhin von Bedeutung, wer zum Schauobjekt wird und wer beobachtet. Die VR-Filme der sogenannten »Perspective«-Reihe thematisieren die Möglichkeiten des Rollentauschs und Perspektivwechsels. In *The Misdemeanor* kann man sowohl die Perspektive von zwei jungen, festgenommenen, schwarzen Männern einnehmen als auch die der zwei weißen Polizisten. Die Reihenfolge bestimmt man selbst und jedes Video fokussiert auf andere Details in der Geschichte. Dieses Erleben einer sozialen Interaktion aus mehreren Perspektiven als »objectivity 2.0« zu vermarkten, führt hingegen bloß wieder einen Totalitätsanspruch ein, der verschleiert, dass es auch in VR eine Rolle spielt, wer in diese Simulationen eintritt und wer sie kreiert.



Anfang des Jahres hielt Chris Milk, der sich selbst als »immersive storyteller« tituliert, einen *TED Talk* über die Geburt von VR als Kunstform, in welchem er VR als Empathiemaschine bezeichnete und der Technik einen inhärenten pädagogischen Kern unterstellte. Close-ups in VR spüre man als emotionale Nähe, da es sich nach physischer Nähe anfühle. Die Körperlichkeit in VR wird aufgrund des Erlebnisscharakters gleichgesetzt mit verkörpertem Wissen. Schließlich geht es um das Erschaffen, Konsumieren und Weiterverarbeiten von Erfahrung. Einfühlungsvermögen kann jedoch nicht in die medial vermittelte Erfahrung hinein programmiert werden, auch nicht als Endprodukt. Die Sinne bleiben das Portal für unser Verständnis, wie die Welt funktioniert, allerdings können wir nicht erst

seit VR über unseren eigenen Erfahrungshorizont hinausdenken. Weder heilsversprechende noch allzu technikdeterministische Aussagen helfen hier weiter, den Umgang mit VR und diesem »whole new theater of human experience« (J. Lanier) zu lernen. Auch in dem Stück *Die Netzwelt* wird das virtuelle



Rollenspiel weder verworfen noch bejubelt. Die Netzweltdetektivin zerstört am Ende das Refugium. Einen glücklichen Ausgang für die Figuren bedeutet dies allerdings nicht. Wahrscheinlich wird es zukünftig das Ausprobieren sein, das Überwindungspotential, welches VR langfristig massenkompatibel werden lässt – virtuell mit Höhenangst auf hohen Gebäuden stehen oder mit dem Public Speaking-Simulator üben, vor Publikum zu sprechen. Es wird auch weiterhin faszinierte wie warnende Berichte über immersive Rezeptionserfahrungen geben – die Rollen gehen uns nicht so schnell aus. ■

Miriam Piegsa

Die Autorin ist Mitarbeiterin des DFG-Graduiertenkollegs 1681/2 »Privatheit und Digitalisierung«.

Das nächste Magazin erscheint im Januar 2017.

Sie finden das Magazin und die Möglichkeit, sich an-, bzw. abzumelden auch unter www.privatheit.uni-passau.de/newsletter/

Für Hinweise, Anregungen, Lob und Kritik sind wir Ihnen sehr dankbar. Schreiben Sie einfach an privatheit@uni-passau.de

Impressum

Universität Passau
Innstraße 41
94032 Passau
Telefon: 0851/509-0
Telefax: 0851/509-1005
E-Mail: praesidentin@uni-passau.de
Internet: www.uni-passau.de
USt-Id-Nr.: DE 811193057

Organisation

Gemäß Art. 4 Abs. 1 BayHSchG ist die Universität Passau als Hochschule des Freistaates Bayern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in München (Anschrift: Salvatorstraße 2, 80333 München).

Vertretung:

Die Universität Passau wird von der Vorsitzenden des Leitungsgremiums, Präsidentin Prof. Dr. Carola Jungwirth, gesetzlich vertreten. Verantwortliche im Sinne des § 5 TMG (Telemediengesetz) ist die Präsidentin. Für namentlich oder mit einem gesonderten Impressum gekennzeichnete Beiträge liegt die Verantwortung bei den jeweiligen Autorinnen und Autoren.